

BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN



**Informationen
zu Anfragen im Zusammenhang mit dem Studium
an der Sigmund Freud Privatuniversität Wien (SFU)**

1. Vorbemerkungen

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (BMGF) ist in den letzten Wochen wiederholt von Privatpersonen aber auch Institutionen mit verschiedenen Fragen zur SFU konfrontiert worden.

Um die wichtigsten Anfragen sowie die entsprechenden Beantwortungen einer interessierten Fachöffentlichkeit möglichst leicht zugänglich zu machen, erlaubt sich das BMGF, diese Informationen auf seiner Homepage zu veröffentlichen.

Grundsätzlich darf darüber hinaus angemerkt werden, dass die nachstehenden Fragen und Beantwortungen auch für andere, mit der SFU vergleichbare Einrichtungen von Bedeutung sind (vgl. etwa die Etablierung eines Studiums der Psychotherapiewissenschaft an anderen Universitäten etc.).

2. Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (BMGF)

Das BMGF ist u.a. zur Vollziehung des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990, berufen. Das bedeutet in diesem Zusammenhang, dass insbesondere die Liste der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu führen und die propädeutische und fachspezifische Psychotherapieausbildung anzuerkennen sind.

3. Der Psychotherapiebeirat

Der Psychotherapiebeiratⁱ ist das beratende Fachgremium der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen in sämtlichen Angelegenheiten des Psychotherapiegesetzes. Im Falle einer Eintragung in die Psychotherapeutenliste hat dieser die Anhörung des Psychotherapiebeirats voranzugehen. Weitere Aufgaben des Psychotherapiebeirats sind die Erstellung von Gutachten für die Feststellung der Eignung für eine Psychotherapieausbildung in bestimmten Ausnahmefällen sowie die Erarbeitung von Richtlinien für die psychotherapeutische Berufstätigkeit, insbesondere zur Qualitätssicherung.

4. Der Österreichische Bundesverband für Psychotherapie (ÖBVP)

Der ÖBVP ist die freiwillige Interessenvertretung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie in Psychotherapieausbildung befindlichen Personen. Er bezweckt insbesondere die Vertretung gemeinsamer beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Interessen dieser Personen samt der Organisation von Serviceleistungen für seine Mitglieder etc.

5. Die Sigmund Freud Privatuniversität Wien (SFU)

Mit Wirkung vom 7.7.2005 hat der Akkreditierungsrat der Republik Österreich gemäß Universitäts-Akkreditierungsgesetz, BGBl. I Nr. 168/1999, die

Akkreditierung der Sigmund Freud Privatuniversität Wien als Privatuniversität, befristet auf fünf Jahre, ausgesprochen. Damit ist die SFU berechtigt, das Bakkalaureatsstudium der „Psychotherapiewissenschaft“ in der Dauer von sechs Semestern sowie das Magisterstudium der „Psychotherapiewissenschaft“ in der Dauer von vier Semestern anzubieten.

Hauptziel der Privatuniversität ist eine stärkere Verankerung der Psychotherapie in Lehre und Forschung auf universitärer Ebene.

Im Rahmen des Bakkalaureatsstudiums „Psychotherapiewissenschaft“ sollen die Grundlagen der Psychotherapiewissenschaft mit zwei wahlweisen Schwerpunkten vermittelt werden.

Im Schwerpunkt „Psychotherapie“ soll eine Einführung in die klinische Anwendung der Psychotherapie als Vorbereitung für das vertiefende Magisterstudium geboten werden.

Der Schwerpunkt „Psychosoziale Beratung“ soll für eine der Bezeichnung entsprechende Praxistätigkeit qualifizieren.

Das Magisterstudium der Psychotherapiewissenschaft baut auf dem Bakkalaureatsstudium auf und soll Theorie, Methodik und Geschichte der Psychotherapie, allgemeine und methodenspezifische Krankheitslehre sowie Diagnosenlehre von Störungsbildern und deren Behandlungskonzepten vertiefen.

6. Ist die SFU eine Ausbildungseinrichtung für das psychotherapeutische Propädeutikum und/oder für das psychotherapeutische Fachspezifikum?

Derzeit ist die SFU keine anerkannte propädeutische und fachspezifische Ausbildungseinrichtung. Ein diesbezüglicher Antrag kann von der SFU jederzeit gestellt werden. Sodann wäre ein entsprechendes Anerkennungsverfahren nach den Vorschriften des Psychotherapiegesetzes durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen unter Anhörung des Psychotherapiebeirates durchzuführen.

7. Ist das Bakkalaureats- und das Magisterstudium der Psychotherapiewissenschaft an der SFU eine Ausbildung im Sinne des Psychotherapiegesetzes? Gibt es einen Unterschied zwischen Studium und Ausbildung?

Zwischen einem Studium mit Studienabschluss und einer auf die Erlangung einer Berufsberechtigung gerichteten Ausbildung ist zu unterscheiden.

Beim Studium der Psychotherapiewissenschaft an der SFU handelt es sich nicht um eine Ausbildung im Sinne des Psychotherapiegesetzes, sodass daher die Absolvierung des Magisterstudiums „Psychotherapiewissenschaft“ grundsätzlich nicht auf die Erlangung einer Berufsberechtigung als Psychotherapeut oder Psychotherapeutin abzielt.

Vielmehr handelt es sich beim Studium der Psychotherapiewissenschaft um einen anderen Ansatz, bei dem die Vermittlung von psychotherapierlevanten Inhalten im Rahmen der Studiengänge im Vordergrund steht und der mit der Verleihung eines akademischen Grades abschließt.

8. Wie verhält sich das Bakkalaureats- und Magisterstudium der Psychotherapiewissenschaft an der SFU zum Ausbildungsvorbehaltsgesetz?

Festzuhalten ist, dass eine Psychotherapieausbildung aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Psychotherapiegesetzes in Verbindung mit dem Ausbildungsvorbehaltsgesetz, BGBl. Nr. 378/1996, im Rahmen der anerkannten Ausbildungseinrichtungen für das psychotherapeutische Propädeutikum und das psychotherapeutische Fachspezifikum zu absolvieren ist.

Das BMGF ist zur Klärung des Verhältnisses zwischen Studium und Ausbildung bereits im Akkreditierungsverfahren der SFU vom Österreichischen Akkreditierungsrat eingebunden worden und hat dazu eine eingehende und umfassende Prüfung im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Ausbildungsvorbehaltsgesetz vorgenommen.

Entscheidend ist, dass der akkreditierte Studienplan für das Bakkalaureats- und Magisterstudium der Psychotherapiewissenschaft an der SFU gerade keine Ausbildung im Sinne des Psychotherapiegesetzes darstellt und demzufolge auch nicht mit dem für Ausbildungen im Gesundheitswesen maßgeblichen Ausbildungsvorbehaltsgesetz im Widerspruch steht.

Da die Vorgaben des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen von den Antragswerbern der SFU berücksichtigt worden sind, ist die Akkreditierung der SFU auch im Einklang mit dem Ausbildungsvorbehaltsgesetz erfolgt.

Dies ist unabhängig davon zu sehen, dass das Studium der Psychotherapiewissenschaften einen starken Praxisbezug im Bereich des Gesundheitswesens im weiteren Sinne aufweist, wie es auch bei anderen Universitätsstudien - wie etwa Musiktherapie, Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Rekreation, Pflegewissenschaften, Biologie mit den Schwerpunkten Humanbiologie und Genetik, Psychologie mit Wahlfachschwerpunkt klinisch-psychologische Interventionen und Psychotherapie oder auch Elektrotechnik mit Schwerpunkt Biomedizinische Technik - rechtlich unbestrittenermaßen der Fall ist.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang noch, dass den Universitäten, auch den Privatuniversitäten, die Lehr- und Forschungsfreiheit verfassungsrechtlich zugesichert ist.

9. Darf die SFU Kooperationen mit psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen eingehen?

Diese Frage ist im Kontext der vertraglichen Privatautonomie zu bejahen. Ziel solcher Kooperationen wäre es wohl, Studierenden an der SFU durch eine

Vereinbarung mit psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen die gleichzeitige Absolvierung einer psychotherapeutischen Ausbildung zu ermöglichen.

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die einschlägigen Ausbildungsvorschriften für das psychotherapeutische Propädeutikum und Fachspezifikum auch durch Kooperationsverträge nicht abänderbar sind.

10. Dürfen Studierende der Psychotherapiewissenschaft auch praktische psychotherapeutische Erfahrungen durch eine psychotherapeutische Tätigkeit erwerben?

Im Rahmen der Psychotherapieausbildung wird im Fachspezifikum auch eine psychotherapeutische Tätigkeit mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen unter begleitender Supervision als „Psychotherapeutin/Psychotherapeut in Ausbildung unter Supervision“ gefordert.

Dabei handelt es sich um eine Tätigkeit, zu der aufgrund der Krankheitswertigkeit der Störungen der Patientinnen und Patienten nur die Ausbildungskandidatinnen und Ausbildungskandidaten auf der Grundlage einer speziellen gesetzlichen Erlaubnis berechtigt sind.

Im Kontext des Studiums der Psychotherapiewissenschaft dient die Übung von klinischen Fertigkeiten und Erfahrungen (z.B. für bestimmte Behandlungstechniken) der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der psychotherapeutischen Tätigkeit. Dies lässt sich etwa mit der Aufgabenstellung für Studentinnen/Studenten als Famulantinnen/Famulanten im Rahmen des Medizinstudiums vergleichen, die zur unselbständigen Ausübung bestimmter medizinischer Tätigkeiten unter Anleitung und Aufsicht ausbildender Ärztinnen und Ärzten berechtigt sind.

§ 14 Abs. 2 Psychotherapiegesetz sieht vor, dass sich der „Psychotherapeut Hilfspersonen bedienen darf, wenn diese nach seinen genauen Anordnungen und unter seiner ständigen Aufsicht“ handeln. Als Hilfspersonen unter Anleitung eines/einer zur selbstständigen psychotherapeutischen Berufsausübung berechtigten Psychotherapeutin/Psychotherapeuten könnten daher auch Studentinnen/Studenten der Psychotherapiewissenschaft psychotherapeutisch tätig werden.

11. Wie wird man Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut?

§ 11 Psychotherapiegesetz nennt als Voraussetzungen für die selbständige Ausübung der Psychotherapie die erfolgreiche Absolvierung des psychotherapeutischen Propädeutikums und des psychotherapeutischen Fachspezifikums in anerkannten Ausbildungseinrichtungen, die Eigenberechtigung, die Vollendung des 28. Lebensjahres, den Nachweis der zur Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen gesundheitlichen Eignung und der Vertrauenswürdigkeit sowie die Eintragung in die Psychotherapeutenliste nach Anhörung des Psychotherapiebeirates.

Keine Voraussetzungen sind Staatsbürgerschaft, Religionszugehörigkeit oder deutsche Muttersprache.

12. Können auch Absolventen und Absolventinnen des Magisterstudiums der Psychotherapiewissenschaft an der SFU die Berufsberechtigung als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut erlangen?

Unter bestimmten Voraussetzungen, die in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen sind, ist die Erlangung der Berufsberechtigung als Psychotherapeut oder Psychotherapeutin auch für Absolventen und Absolventinnen des Magisterstudiums der Psychotherapiewissenschaft an der SFU nicht ausgeschlossen.

Dabei ist es von besonderer Bedeutung, dass Studienzeiten an der SFU, die für eine Anrechnung zu beurteilen wären, einer psychotherapeutischen Ausbildung gleichwertig sind. Diese Möglichkeit sieht § 12 Psychotherapiegesetz vor.

Gegenwärtig ist der Regelfall, dass in der Frage der Beurteilung der Gleichwertigkeit eine Einbindung der propädeutischen und fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen erfolgt.

13. Was bedeutet Anrechnung in diesem Zusammenhang?

Die rechtliche Frage, ob die an der SFU vermittelten Studieninhalte als gleichwertig jenen Inhalten anzusehen sind, die in den anerkannten Ausbildungseinrichtungen vermittelt werden, ist vom BMGF anlässlich der Eintragung in die Psychotherapeutenliste nach Anhörung des Psychotherapiebeirates zu entscheiden.

Der Psychotherapiebeirat hat sich dazu am 14. Juni 2005 folgendermaßen geäußert:

„Die fachlichen Anforderungen an eine Psychotherapieausbildung können Anrechnungsmöglichkeiten von Lehrveranstaltungen aus anderen Bereichen, z.B. auch aus einem Studium der Psychotherapiewissenschaft, enge Grenzen setzen. So kann es im konkreten Fall dazu kommen, dass Theorie-Lehrveranstaltungen aus einem Studium auch bei ähnlicher Bezeichnung oder ähnlichen Inhalten oder ähnlicher Qualifikation der Lehrenden der Vermittlung der entsprechenden theoretischen Kompetenzen in einer Psychotherapieausbildung aus dem Grund nicht gleichzuhalten und damit nicht anrechenbar sind, weil sie der Anforderung der engen Verflechtung und Integration mit der Vermittlung der praktischen und persönlichen Kompetenz der Auszubildenden im Fachspezifikum nicht entsprechen und damit auch bei aller Bemühung um nachträgliche Integration mit diesen Anforderungen nicht in Einklang gebracht werden können. Auch aus einer allfälligen Verwendung von bestimmten Bezeichnungen im Rahmen eines Studiums, die für psychotherapeutische Ausbildungen typisch und daher verwechslungsfähig sind (wie z.B. „Lehrtherapeut“, „Lehranalyse“ u.ä.), kann nicht auf die Anrechenbarkeit entsprechender Studienbestandteile auf eine Psychotherapie-Ausbildung geschlossen werden.“

Aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Einzelfallentscheidung kann jedoch keine generelle Aussage über diesbezügliche Chancen und Wahrscheinlichkeiten getroffen werden.

Informationen, wonach im Rahmen des Studiums alle Lehrinhalte vermittelt würden, die das Psychotherapiegesetz vorsieht, können daher unter Berücksichtigung der voranstehenden Äußerungen nur so verstanden werden, dass das Ausmaß oder die inhaltliche Gleichwertigkeit der Lehrveranstaltungen erst zu prüfen sind.

14. Welche Bedeutung haben Lehrtherapie und Lehranalyse?

Die Lehrtherapeutenfunktion im Sinne des Psychotherapiegesetzes und der Lehrtherapeutenrichtlinie des BMGF ist an eine Ausbildungstätigkeit in einer anerkannten fachspezifischen Ausbildungseinrichtung gebunden.

Das bedeutet, dass Studierende an der SFU nur dann eine Lehrtherapie, Lehranalyse, Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung im Sinne des Psychotherapiegesetzes absolvieren können, wenn sie ihre fachspezifische Ausbildung in einer anerkannten Ausbildungseinrichtung absolvieren und ihre Lehrtherapie, Lehranalyse, Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung bei einem Lehrtherapeuten oder einer Lehrtherapeutin absolvieren, der von der fachspezifischen Ausbildung mit der Durchführung Lehrtherapie, Lehranalyse, Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung beauftragt worden ist.

Die SFU, die nicht als psychotherapeutische Ausbildungseinrichtung anerkannt ist, kann keine Lehrtherapeutinnen bzw. Lehrtherapeuten im Sinne der des Psychotherapiegesetzes bzw. der Lehrtherapeutenrichtlinie des BMGF ernennen, da die Ausübung dieser Funktion u.a. daran gebunden ist, dass die Funktion in einer anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung ausgeübt wird.

Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass Lehrende an der SFU eine vergleichbare Qualifikation wie Lehrtherapeutinnen/Lehrtherapeuten aufweisen können.

15. Welche Voraussetzungen für den Beginn einer fachspezifischen Psychotherapieausbildung sind noch zu beachten?

Der Beginn einer Psychotherapieausbildung ist u.a. auch an die Erreichung eines bestimmten Alters (24. Lebensjahr für das Fachspezifikum) und an eine bestimmte Vorqualifikation (im Psychotherapiegesetz abschließend aufgezählte bestimmte Berufsvorausbildungen oder bestimmte Studienabschlüsse) gebunden.

Grundsätzlich können für Studien, so auch für das Studium der Psychotherapiewissenschaft, solche Voraussetzungen nicht gefordert werden. Der Studienzugang orientiert sich vielmehr an den Erfordernissen für den allgemeinen Hochschulzugang.

Der Psychotherapiebeirat äußert sich am 14. Juni 2005 zu den spezifischen Voraussetzungen des Alters und der bestehenden Vorqualifikation im Hinblick auf die damit verbundene Frage der Gleichwertigkeit von Inhalten, die ohne Erfüllung dieser Voraussetzungen absolviert worden sind, u.a. folgendermaßen:

„Aus fachlichen Gründen wird für den Eintritt in die propädeutische und fachspezifische Stufe der Psychotherapieausbildung eine gewisse Lebenserfahrung und eine gewisse Basis an Vorqualifikation vorausgesetzt. Diese fachliche Sicht ist im Psychotherapiegesetz in den beiden miteinander im Zusammenhang zu sehenden Forderungen berücksichtigt, dass der Eintritt in die Psychotherapieausbildung an die Erreichung eines bestimmten Lebensalters und an den Nachweis bestimmter Vorqualifikationen (Absolvierung bestimmter Studien oder Berufsausbildungen oder ähnlicher Qualifikationen) gebunden ist. Erst auf dieser Grundlage kann davon ausgegangen werden, dass die zu absolvierende Ausbildung auch entsprechend greift und in den persönlichen Reifungs- und Qualifikationsprozess integriert werden kann. Da für ein Studium solche Voraussetzungen in der Regel nicht gefordert werden, kann also der Fall eintreten, dass ansonsten anrechnungsfähige Lernschritte zu früh erfolgen, um dann tatsächlich für eine Anrechnung in Frage zu kommen, nämlich vor Erreichen des geforderten Lebensalters oder vor Erfüllung des genannten Kriteriums des Erwerbs einer entsprechenden Vorqualifikation. Ist dies der Fall, ist die vom Gesetz geforderte Gleichwertigkeit nicht gegeben und kann keine Anrechnung erfolgen.“

Gemäß Psychotherapiegesetz kann in Ausnahmefällen vom Erwerb einer entsprechenden „Vorqualifikation“ abgesehen werden, sofern durch den Psychotherapiebeirat die besondere individuelle Eignung einer Einzelperson für die fachspezifische Psychotherapieausbildung begutachtet worden ist.

Personen, denen eine solche „Vorqualifikation“ fehlt und die eine Berufsberechtigung als Psychotherapeut/Psychotherapeutin anstreben, sollten daher im BMGF um Feststellung der individuellen Eignung für eine fachspezifische Psychotherapieausbildung ansuchen, um so die Beurteilung einer Gleichwertigkeit von Studienzeiten auf Ausbildungszeiten im Rahmen der oben erwähnten Anrechnung zu ermöglichen.

16. Wer entscheidet über die Eintragung in die Psychotherapeutenliste?

Zuständige Behörde ist die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, zuständige Abteilung im BMGF die Abteilung I/7, Rechtsangelegenheiten Ärzte, Psychologie und Psychotherapie.

Neben der Möglichkeit, Ansuchen postalisch einzureichen, kann ein Ansuchen auch persönlich im BMGF, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, Zimmer EE 14, abgegeben werden.

Diese Vorgangsweise gilt im Übrigen auch für Ansuchen auf Feststellung der individuellen Eignung für eine fachspezifische Psychotherapieausbildung.

Sollte der Gesetzgeber zukünftig beschließen, für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten eine gesetzliche Interessenvertretung vorzusehen, so wäre in einem solchen Fall aller Voraussicht nach die Liste der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nicht mehr vom BMGF, sondern von der gesetzlichen Interessenvertretung zu führen.

Entscheidungen über Eintragungen in die Psychotherapeutenliste wären dann von der gesetzlichen Interessenvertretung zu treffen, wobei das BMGF dann als zweite Instanz für Berufungen gegen negative Entscheidungen der gesetzlichen Interessenvertretung zuständig wäre.

ⁱ Mitglieder des Psychotherapiebeirats sind gemäß § 20 Psychotherapiegesetz die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, die den Vorsitz führt und sich durch eine Beamtin/einen Beamten des BMGF vertreten lassen kann, ein Vertreter des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, fünf Vertreter fachlich zuständiger oder fachnaher Universitätsinstitute und Universitätskliniken, die von der Rektorenkonferenz mit der Maßgabe zu entsenden sind, dass drei Vertreter Ordentliche oder Außerordentliche Universitätsprofessoren und zwei Vertreter andere Universitätslehrer zu sein haben, je ein Vertreter einer anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung, ein Vertreter der Österreichischen Ärztekammer, ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, ein Vertreter des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger, ein Vertreter der Bundesarbeitskammer, ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, ein Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs sowie ein Vertreter des beim BMGF eingerichteten Psychologenbeirates.